

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 18. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Dornstadt hat am 18. Dezember 2003 und durch Änderungssatzung zuletzt vom 10. Dezember 2009 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden 27,- €,

von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 48,- €,

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,- €.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtliche Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

a) bei Gemeinderäten mit einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,- € und dem nachstehend aufgeführten Sitzungsgeld,

b) bei den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderats abweichend von Buchstabe a) mit einem monatlichen Grundbetrag in Höhe von 50,- € und dem nachstehend aufgeführten Sitzungsgeld,

c) bei Ortschaftsräten mit dem nachstehend aufgeführten Sitzungsgeld.

Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderats, einer seiner Ausschüsse oder der Sitzungen des Ortschaftsrats berechnet sich je Sitzung nach § 1 Abs. 2.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderats und/oder seiner Ausschüsse wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Bollingen 65 v.H. des Mindestbetrages der Gemeindegrößengruppe 1001-2000 Einwohner,

b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Scharenstetten 65 v.H. des Mindestbetrages der Gemeindegrößengruppe 701-1000 Einwohner,

c) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Temmenhausen 70 v.H. des Mindestbetrages der Gemeindegrößengruppe 501-700 Einwohner,

d) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Tomerdingen 65 v.H. des Mittelbetrages der Gemeindegrößengruppe 1001- 2000 Einwohner

der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, wie diese sich aus dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister vom 20. Dezember 1966 in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten an Stelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- €.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden vierteljährlich im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltenden Stufe.

(2) Für innerörtlich zurückgelegte Wegstrecken erhalten ehrenamtlich Tätige eine Fahrkostenerstattung und Mitnahmeentschädigung wie bei auswärtigen Dienstverrichtungen nach Abs. 1, wenn die zurückgelegte Wegstrecke mindestens 6 km beträgt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Juli 2001 außer Kraft.